

Urheberrecht und eLearning
UZA1, Seminarraum 2.17, 2. Stock, Kern
A, UZA 1

12.11.2010, 14:00-17:45 Uhr

Dr. Martin Heigl LL.M.

Kontakt: martin.heigl@wu.ac.at

Welche urheberrechtlichen Aspekte sind im Rahmen von E-Learning zu beachten?

- Vorstellung
 1. Theoretisches Modul
 - **Einführung in wesentliche Bestimmungen des Urheberrechts**
 2. Praktisches Modul
 - **Rechtliche Rahmenbedingung am Beispiel von Learn@WU**
 - **Was ist bei der Verwendung von Inhalten aus dem Internet zu beachten**
 - **Einsatz von Creative Commons Lizenzen**
 - **Wissenswertes zur Verwendung von Podcast**

eLearning Services - Supportangebote



Das Team der eLearning-Services

Leitung:

Dipl. Kffr. Katrin Wembacher
(kwembach@eu.ac.at, -4446)

Kommunikation und Support:

Mag. Marlis Stöckl
(mstoeckl@wu.ac.at, 5519)

Didaktische Beratung:

Heike Bäcker, M.A.
(hbaecker@wu.ac.at, -5412)

Learn@WU

- **Learn@WU:**
<http://www.learn.wu.ac.at>
- Internetseite mit **Einführung** zu Learn@WU:
<https://learn.wu.ac.at/about/einfuehrung>

Services

- **Technischer first-level Support für Lehrende und Studierende**
- **Weiterbildung**
- **Fragen zu Rechtsverstößen**
- **Didaktischer Beratung**
- **Wünsche und Anregungen**

Kontakt: persönlich oder über den WU-Helpdesk
(<https://learn.wu.ac.at/support>,
telefonisch unter -6030)

1. Theoretisches Modul

- 1.1. Rechtliches Umfeld von E-Learning
- 1.2. Einleitung Urheberrecht
- 1.3. Begriffe
- 1.4. Das Werk
- 1.5. Bearbeitung
- 1.6. Miturheberschaft
- 1.7. Rechte und Rechtsfolgen
- 1.8. Freie Werknutzungen

1.1. Rechtliches Umfeld von E-Learning

- Rechtliches Umfeld
 - Urheberrecht
 - Vertragsrecht (Lizenzen)
 - Studienrecht
 - Patentrecht
 - Datenschutzrecht
 - Domainrecht
 - Marken- und Titelschutz
 - Wettbewerbsrecht
 - Geschmacksmusterrecht
 - ...

1.2. Einleitung Urheberrecht

- 1.2.1. Wie entsteht „ein Urheberrecht“?
- 1.2.2. Ziel des Urheberrechts
- 1.2.3. Wer ist vom Urheberrecht betroffen?

1.2.1. Wie entsteht „ein Urheberrecht“?

- © - Vermerk?

*© + Name des Rechteinhabers + Jahreszahl der ersten Veröffentlichung,
Beispiel: © John Smith 2007*

Die Anbringung eines Copyright Symbols ist keine Schutzvoraussetzung des österreichischen Urheberrechts.

- Urheberregister?

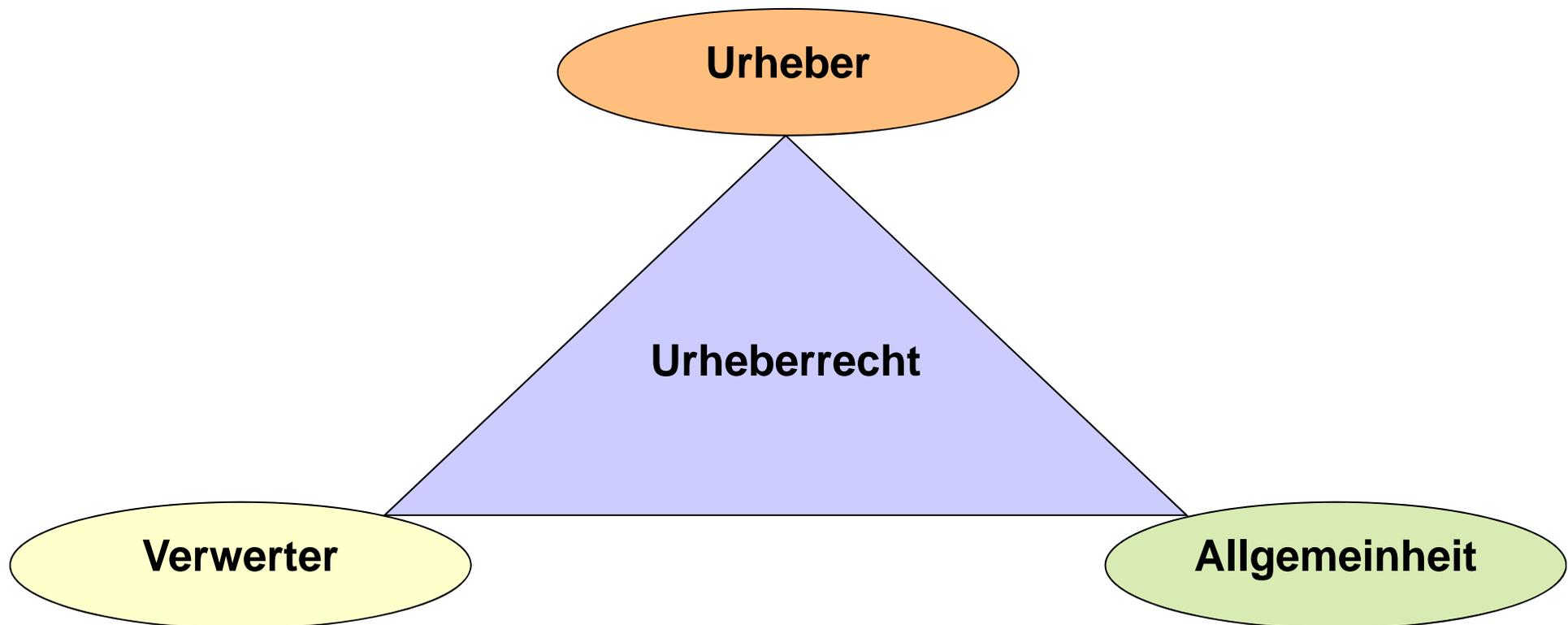
Kann der Wahrung der Schutzfrist dienen, aber ist keine Voraussetzung für "die Entstehung von Urheberrecht".

- Formlos?

Mit der Schöpfung des Werks entsteht der urheberrechtliche Schutz ohne dass man formale Voraussetzungen erfüllen muss.

1.2.2. Ziel des Urheberrechts

- Ziel des Urheberrechts ist ein Interessensausgleich zwischen



1.2.3. Wer ist vom Urheberrecht betroffen?

- Urheber
Bildhauer, Musiker, Beleuchter, Schriftsteller
- Verwerter
Verlag, Plattenunternehmen, Verwertungsgesellschaft
- Allgemeinheit
Jeder

Einteilung am Beispiel E-Learning:

- Wissenschaftliche Mitarbeiter? Inhaltsentwickler?
- Studenten?
- Professoren?
- Universität?

1.3. Begriffe

- 1.3.1. Urheber
- 1.3.2. Werk
- 1.3.3. Leistungsschutzrechte
- 1.3.4. Öffentlichkeit

1.3.1. Wer ist Urheber?

- Urheber eines Werkes ist, wer es **geschaffen** hat (§ 10 UrhG)
 - > Urheber kann nur ein Mensch sein und keine juristische Person bzw ein Tier sein
 - > Schutz erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers
 - > Voraussetzung für Urheberschaft ist die Schaffung eines Werks

1.3.2. Werksbegriff

- Werke (§ 1 Abs 1 UrhG) sind
Eigentümliche, geistige Schöpfungen

**auf den Gebieten der
Literatur, der Tonkunst, der
bildenden Künste und der
Filmkunst.**

1.3.2. Bsp. Werk (1) – urheberrechtlich geschützt?



1.3.2. Bsp. Werk (2) – urheberrechtlich geschützt?



Barito, Fingerfarben auf Leinwand, 2009



Barito (c) Hella Hallmann

affenBRUT ist ein Projekt von fundart-21 in Kooperation mit dem Zoo Krefeld

**Schöpfer muss ein Mensch sein, sonst entsteht kein Werk
und kein urheberrechtlicher Schutz im engeren Sinn**

1.3.3. Exkurs Leistungsschutzrecht

- Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht nur den Urheber, sondern auch verwandte Schutzrechte
- Geschützt wird primär Leistung und Investition (nicht Kreativität)
 - > Ausübende Künstler § 66 Abs 1
 - > Veranstalter § 66 Abs 5
 - > Hersteller von Lichtbildern §§ 73, 74
 - > Hersteller von Schallträgern § 76
 - > Rundfunkunternehmer § 76a
 - > Verleger nachgelassener Werke § 76b
 - > Hersteller von Datenbanken §§ 76c, 76d
- Der Schutz ist dem Urheberrechtsschutz nachgebildet, aber in elementaren Bereichen (zB zeitlich) eingeschränkter.

1.3.4. Öffentlichkeit

- Öffentlichkeit vs Privatheit
- Hochzeit (120 Gäste) *OGH 27.01.1998, 4 Ob 347/97a*
- Tanzkurs *OGH 04.03.1953, 3Ob9/53*
- Pizzakoch (Radio) *OGH 10. 2. 2004, 4 Ob 249/03a*
„nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen sind öffentlich, wenn die beteiligten Personen nicht durch ein reelles persönliches Band miteinander oder zum Veranstalter verbunden sind“

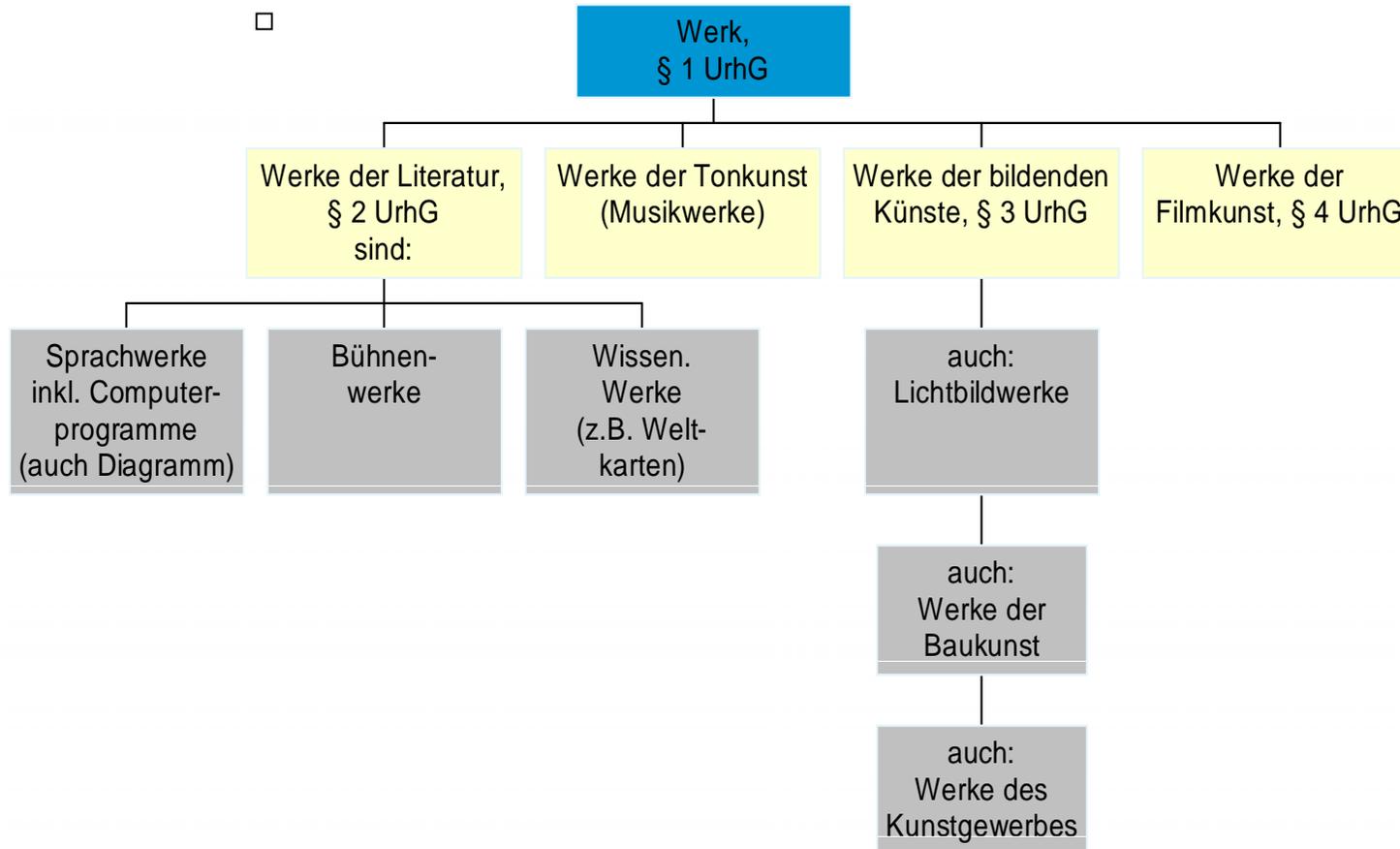
Uni Kurs?

- Sukzessive Öffentlichkeit
- Videokabine: *OGH 27. 1. 1987, 4 Ob 393/86*
- Internet und passwortgeschützte Lernplattform?

1.4. Das Werk

- 1.4.1. Übersicht Werke
- 1.4.2. Werke der Literatur, § 2 UrhG (1), (2)
- 1.4.3. Werke der bildenden Künste, § 3 UrhG
- 1.4.4. Werke der Filmkunst, § 4 UrhG
- 1.4.5. Was ist nicht urheberrechtlich geschützt?
- 1.5. Bearbeitung von Werken
- 1.6. Miturheberschaft

1.4.1. Übersicht Werke



1.4.2. Werke der Literatur, § 2 UrhG (1)

- Lehrbücher
- Skripten
- Arbeitsblätter
- Multiple-Choice-Fragen
- Fachaufsätze
- Vorlesungen (mündlich
Vorgetragenes
Sprachwerke)

The screenshot shows the 'Learn@WU' interface. The main content area is titled 'Downloads' and displays a list of documents for the course 'Accounting & Management Control II'. The list includes:

- Glossar** (Last Modified: 2007-10-25): Wesentliche Stichwörter aus der internen sowie der externen Unternehmensrechnung als .pdf-file. [Glossar.pdf](#) (130306 Bytes), Downloads: 3583
- Klausur 2008/05/09** (Last Modified: 2009-02-03): [Fragen mit Solutions.pdf](#) (559484 Bytes), Downloads: 2922
- Klausur 2008/06/27** (Last Modified: 2009-11-09): Angabe der Klausur vom 27.06.2008 zum Ausdrucken. [Fragen mit Solutions_20080627.pdf](#) (400410 Bytes), Downloads: 1370
- Klausur 2008/10/10** (Last Modified: 2009-11-09): Angabe der Klausur vom 10.10.2008 zum Ausdrucken. [Fragen mit Solutions_20081010.pdf](#) (429337 Bytes), Downloads: 1710
- Klausur 2008/11/28** (Last Modified: 2009-11-09): Die Klausur vom 28.11.2008 zum Ausdrucken. [Fragen mit Solutions_20081128.pdf](#) (443883 Bytes), Downloads: 1333

1.4.2. Werke der Literatur, § 2 UrhG (2)

Werke
wissenschaftlicher oder
belehrender Art, die in
bildlichen Darstellungen
in der Fläche oder im
Raum bestehen
(Diagramme)

http://www.k.med.uni.giessen.de/kMED/Kursplayer/Analgetika/Teil1/Opioid/Analgetika_Schm/Microsoft/Internet/Explorer

Schmerz-Afferenz

Die durch Stimulation der Nozizeptoren induzierten Nervenimpulse werden über schnellleuchtigkeitsige Aδ-Fasern (heißer, stechender Schmerz) und langsame marklose C-Fasern (dumpfer Schmerz) zum **Hinterhorn des Rückenmarks** weitergeleitet (siehe Grafik). Hier werden sie entweder direkt oder über ein Interneuron auf ein weiteres Neuron umgeschaltet, dessen Axon im Rückenmark aufwärts zieht (*Tractus spinothalamicus*). Eine letzte Umschaltung erfolgt im **Thalamus**, von wo die Impulse zu verschiedenen **Projektionsfeldern des Cortex** gelangen. Zwischenstufen sind die **kolateralen ab. die das aufsteigende retikuläre Aktivierungssystem (ARAS)** stimulieren. Weiterhin werden Schmerzsignale zum **Hypothalamus** und zum **limbischen System** weitergeleitet.

Schematische Darstellung der Schmerzweiterleitung und -verarbeitung.

Mediatoren Nozizeptor Hinterhorn Spinal-Ganglion Gehirn Cortex Hypothalamus, limbisches System Thalamus ARAS Rückenmark

Notiz << >>

- faq
- forum
- glossar
- drucken
- suche

Allgemeine Informationen zum Kurs Analgetika Teil 1

Schmerz - Definition und Entstehung

Schmerztypen - Ätiologie und Pathogenese

Schmerz-Afferenz

Schmerz - Verarbeitung und Wahrnehmung

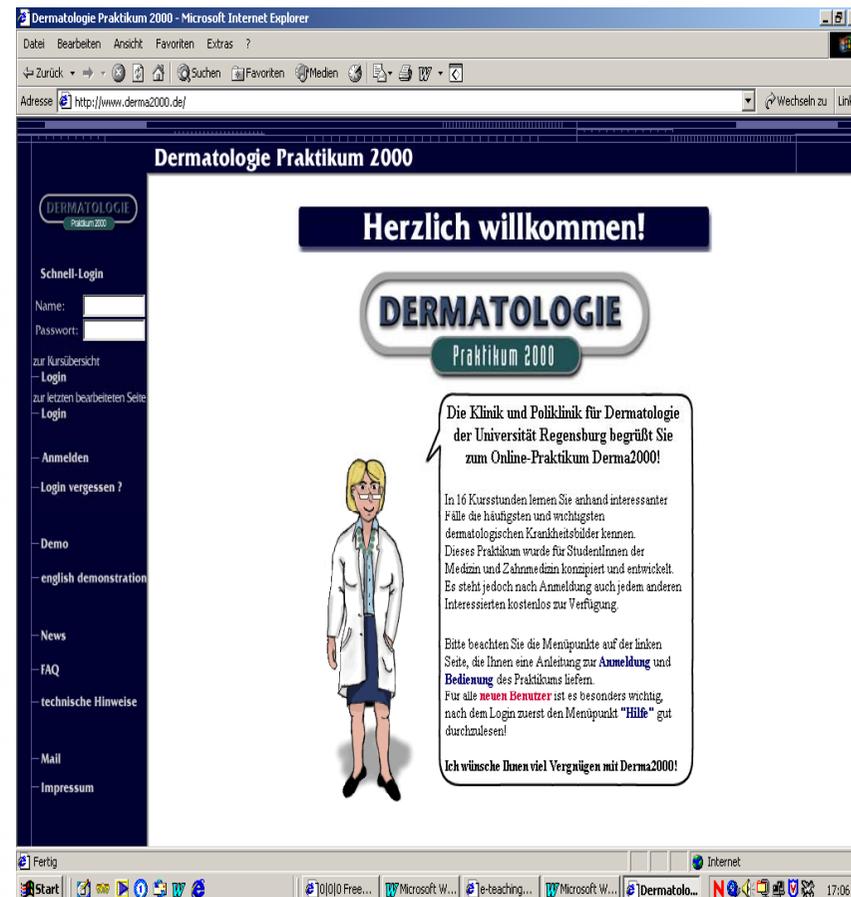
Antinozizeptives System

Si Ci Si Gi

3/2007

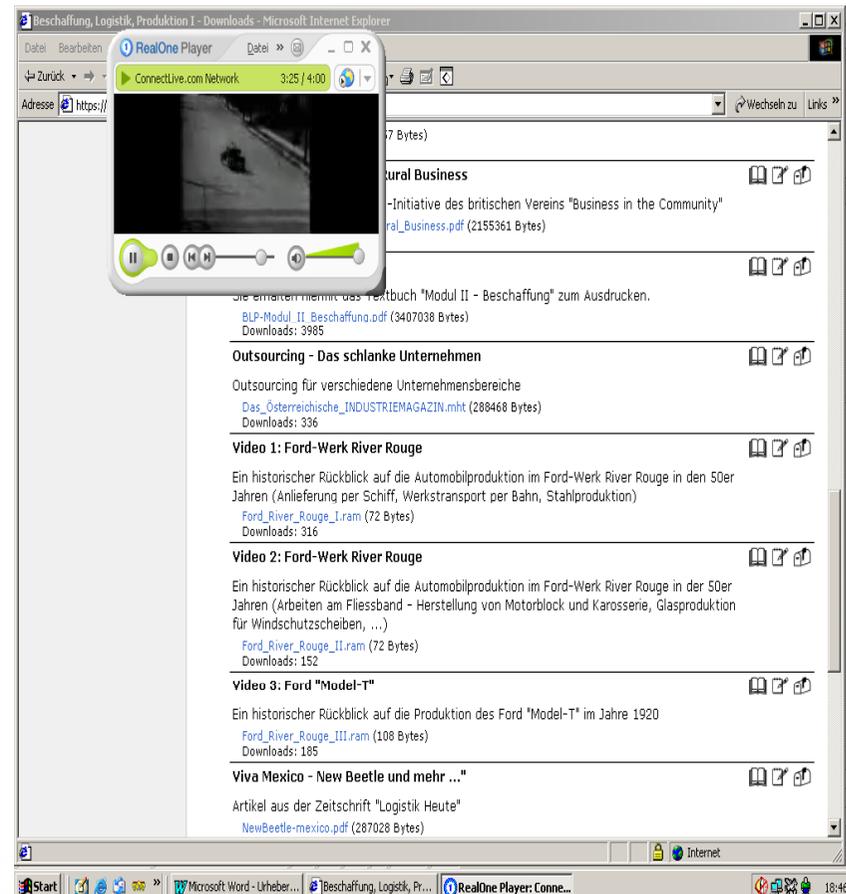
1.4.3. Werke der bildenden Künste, § 3 UrhG

- Gemälde, Zeichnungen
- Fotografien
- Grafiken, Logos
- virtuelle Figuren



1.4.4. Werke der Filmkunst, § 4 UrhG

- Spielfilme
- Dokumentarfilme
- Werbefilme
- Zeichentrickfilme
- Videoclips



1.4.5. Was ist nicht urheberrechtlich geschützt?

- Freie Werke (§ 7 UrhG): Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, zum ausschließlichen oder überwiegenden amtlichen Gebrauch hergestellte Werke
- Werke deren Schutzfrist abgelaufen sind
- Schöpfungen, die keine Werke sind
- Ideen

1.4.5. Berechnung der Schutzfrist

- Unbekannte Urheber – 70 Jahre nach Schaffung / Veröffentlichung
- Bekannte Urheber – 70 Jahre pma
- Miturheber – 70 Jahre pma des letztverstorbenen Urhebers

- Bsp: Ein Werk eines unbekanntes Urhebers wird am 1.4.1929 geschaffen; das Werk wird zufällig gefunden und am 1.6.1979 aufgeführt.
Wann endet der Urheberrechtsschutz?

1.5. Bearbeitung von Werken

- Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechts, **wie Originalwerke** geschützt (§ 5 UrhG)
- Der Urheber einer Übersetzung oder einer anderen Bearbeitung darf diese auf ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der **Urheber des bearbeiteten Werkes** das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) **erteilt** (§ 14 UrhG)

1.6. Miturheberschaft

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit sind denkbar:

- **Bloße** – urheberrechtlich nicht relevante – **Anregung** zum Werkschaffen und die Gehilfenbeiträge.
- **Miturheberschaft** (§ 11 UrhG); Kennzeichen ist ein gemeinsamer Schaffensprozess und die Tatsache, dass die Beiträge für sich genommen nicht verwertbar sind.
- Abgrenzung von **Teilurheberschaft** (Werkteile sind in sich selbständig und einzeln verwertbar) und Gehilfenschaft bzw bloßer Werkanregung.

1.6. Beispiel Miturheberschaft

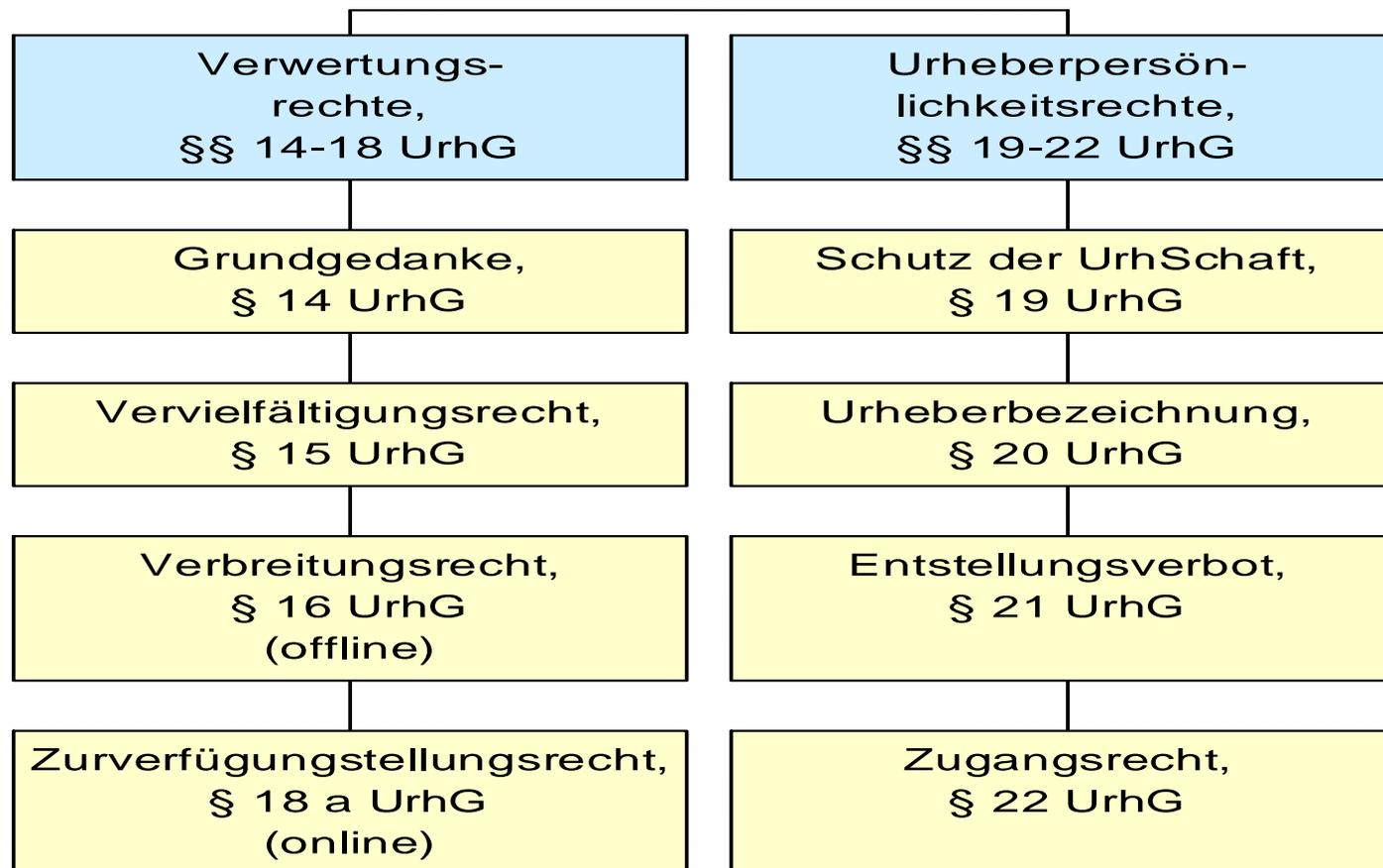
Die Inhaltentwickler A und B erstellen Übungsaufgaben für ein Buchhaltungsprogramm. A denkt sich Geschäftsvorfälle aus. B versieht diese mit originalgetreuen Buchungsbelegen. Professor P gibt ihnen Anregungen und Ideen.

Frage: Sind A, B und P (Mit-)Urheber?

1.7. Rechte und Rechtsfolgen im Urheberrecht

- 1.7.1. Welche Rechte hat der Urheber?
- 1.7.2. Welche Rechtsfolgen können Urheberrechtsverletzungen haben?
- 1.7.3. Rechte der Nutzer
- 1.7.4. Arbeitnehmerurheberrecht

1.7.1. Welche Rechte hat der Urheber?



1.7.2. Welche Rechtsfolgen können Urheberrechtsverletzungen haben?

- Unterlassung, § 81 UrhG
- Beseitigung, § 82 UrhG
- Urteilsveröffentlichung, § 85 UrhG
- Angemessenes Entgelt, § 86 UrhG
- Schadensersatz / Gewinnherausgabe, § 87 UrhG
- Rechnungslegung, § 87 a UrhG
- Strafrechtliche Sanktionen, §§ 91 ff UrhG

1.7.3. Rechte der Nutzer

- Lizenzvereinbarungen:
 - > nicht exklusiv: Werknutzungsbewilligung
 - > exklusiv: Werknutzungsrecht
- Inhalt:
 - > Wer ist Rechteinhaber
 - > Wer ist Nutzer
 - > Welche Rechte sind in welchem Umfang für beabsichtigte Nutzung erforderlich (sachlich, zeitlich, örtlich)
- Feie Werknutzungen (gesetzliche Beschränkungen der urheberrechtlichen Nutzungsrechte)
- Gesetzliche Vermutungen zB Regelungen des Arbeitnehmerurheberrecht

1.7.4. Arbeitnehmerurheberrecht

- Sondervorschriften §§ 40b und 40f Abs 3 für dienstlich veranlasstes Schaffen von Computerprogrammen bzw Datenbankwerken
 - Das UrhG sieht sonst keine spezifischen Regelungen vor
 - Sind im Arbeitsvertrag keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen, wird aufgrund der arbeits- bzw dienstrechtlichen Verpflichtungen von einer stillschweigenden Einräumung der Nutzungsrechte, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist ausgegangen.
- > Schafft Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein Werk, sind dem Dienstgeber die Nutzungsrechte zuzuordnen.

UMFANG = AUSLEGUNG NACH VERTRAGSZWECK !!!

1.7.4. Beispiel: Vermutung aus dem Arbeitsverhältnis

Die Universität U will Lernmaterialien, die Professor P für die Teilnehmer seiner Lehrveranstaltung erstellt hat, auf der Lernplattform zur Verfügung stellen. Die U meint, P habe ihr im Rahmen seines Dienstvertrages die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt. P weigert sich und verlangt eine zusätzliche Vergütung.

1.7.4. „Happening – Entscheidung“

BGH, Urteil vom 06.02.1985, GRUR 1985, 529:

“Die der Universität erteilte Einwilligung, ein zu Lehrzwecken veranstaltetes Happening auf Video-Band aufzuzeichnen, umfasst im Zweifel nicht die Verwertung der Video-Aufzeichnung zu außeruniversitären Zwecken.”

1.7.4. Zusammenfassung Urheberrecht im Arbeitsverhältnis

- In Zweifelsfällen sind ausdrückliche Nutzungsvereinbarungen zu bevorzugen
- Ziel: Bündelung der Rechte bei der verwertenden Universität um eine einfache Handhabung der Rechte zu gewährleisten

1.8. Freie Werknutzungen

- 1.8.1. Übersicht: Freie Werknutzungen
- 1.8.2. Vervielfältigung zum Unterricht- und Lehrgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG)
- 1.8.3. Zitatrecht

1.8.1. Übersicht: Wichtige „Freie Werknutzungen“

- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 42 Abs 1 UrhG)
- Vervielfältigung zu Forschungszwecken (§ 42 Abs 2 UrhG)
- Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG)

- Vervielf. zum Unterricht- und Lehrgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG)
- Kleines Literaturzitat (§ 46 Z 1 UrhG)
- Wissenschaftliche Großzitat (§ 46 Z 2 UrhG)
- Bildzitat (§ 54 Abs 1 Z 3,3a UrhG)
- Musikzitat (§§ 51 ff UrhG)

1.8.2. Vervielfältigung zum Unterricht- und Lehrgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG)

- Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke ... der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte ... Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten, auf anderen als [auf Papier oder ähnlichen Trägern] aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Ziele.
 - Gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum ... Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.
- > Zulässig ist Vervielfältigung und Verbreitung, nicht Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG (=Onlinestellen)

1.8.3. Zitatrecht

- Grundsätze:
 1. Zitierendes Werk muss ein selbständiges Werk sein. Zitiertes Werk muss „veröffentlicht“ sein.
 2. Belegfunktion des Zitats, innere Verbindung zwischen eigenem und zitiertem Werk (intellektuelles Substrat; Selbstzweck?)
 3. Zitat nur in für den Zitatzweck erforderlichem Umfang (*keine Konkurrenz der unmittelbaren Verwertung* des benutzten fremden Werks)
 4. Erkennbarkeit als Zitat durch Angabe der Quelle (Urheber, Fundstelle, Datum)

Weiterführende Links zum Urheberrecht

www.kb-law.info – Knowledgebase Copyright Law

www.i4j.at – Internet for Jurists

<http://www.fnm-austria.at/erf/info/> - FAQs zu E-Learning und Urheberrecht

PAUSE



© Martin Heigl 2009

2. Praktisches Modul

- 2.1. Rechtliche Rahmenbedingung am Beispiel von Learn@WU
- 2.2. Urheberrechtlich geschützte Inhalte richtig verwenden
- 2.3. Einsatz von Creative Commons Lizenzen
- 2.4. Wissenswertes zur Verwendung von Podcast
- 2.5. Diskussion

2.1. Rechtliche Rahmenbedingung Learn@WU

- 2.1.1. Inhalte der Learn@WU Plattform
- 2.1.2. Nutzung der Plattform
- 2.1.3. Behandlung von vermuteten Rechtsverstößen
- 2.1.4. Zusammenfassung rechtliche Situation der Lernplattform

2.1.1. Inhalte der Learn@WU Plattform

Beim universitären eLearning sind zwei Gruppen von Urhebern zu unterscheiden:

- > Urheber außerhalb der Universität:
z.B. Fotografen, Schriftsteller („fremde Inhalte“)

- > Urheber innerhalb der Universität:
z.B. Inhaltsentwickler, wiss. Mitarbeiter, Professoren
(„eigene Inhalte“)

Achtung: nicht alle „eigenen Inhalte“ können frei verwendet werden (Professoren, Miturheber)

2.1.1. Inhalte der Learn@WU Plattform

- „Freie Werke“
- Nutzung im Rahmen der freien Werknutzungen, zB Zitatrecht
- Nutzung im Rahmen von Lizenzvereinbarungen (auch zB CC – Lizenzen)
- Eigene Inhalte, an denen keine Rechte Dritter bestehen; schwierig ist die Abgrenzung zwischen Bearbeitung und Neuschaffung eines Werkes

Bearbeitung oder Neuschaffung?



© Bild: "Die Presse", Print-Ausgabe, 20.09.2010, (c) CKronbichler



© Bild: Pressefoto Jugend für das Leben 2009

**Voraussetzung für „Neuschaffung“ als freie Bearbeitung:
„individuelle und selbständige geistige Leistung“.**

**Weist das zweite Bild durch die Verfremdung der Vorlage zu
einer Zeichnung und den neu aufgenommenen Text ausreichend
schöpferische Züge vor? (vgl OGH 4 Ob 66/10z)**

2.1.2. Nutzung der Inhalte von Learn@WU

- Inhalte: Fragensammlungen, Lernmaterialien, Zusammenfassungen, Podcasts,...
- Nutzungsberechtigt: Studierende, WU-Mitarbeiter, eingeschränkt Externe
- Nutzung durch Urheberrecht, Learn@WU Nutzungsbedingungen, ZID Nutzungsbedingungen eingeschränkt
- Erlaubt ist eine private, nichtkommerzielle Nutzung der zur Verfügung gestellten Inhalte.

2.1.2. Auszug aus den Learn@WU Nutzungsbedingungen (Punkt 4)

- Die Herstellung von Vervielfältigungsstücken aller Art ... um sie zu verbreiten und/oder um sie öffentlich zur Verfügung zu stellen ... ist nicht gestattet. Dies gilt sowohl für Materialien, die durch Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte (z. B. Datenbankrecht) geschützt sind, als auch für nicht geschützte Materialien.
- ... Insbesondere die kommerzielle Nutzung der Lernmaterialien ist ausdrücklich untersagt. ...
- Die Bearbeitung und Übersetzung der Lernmaterialien sowie deren Weiterverbreitung ist nicht gestattet. ...

2.1.3. Behandlung von vermuteten Rechtsverstößen

- Bei Verletzung von Verwertungsrechten ist prinzipiell neben dem Urheber auch der Inhaber eines Werknutzungsrechts für Verletzungshandlungen klagslegitimiert
- Für Inhalte, die auf der Learn@WU Website bereitgehalten werden sind zudem die Nutzungsbedingungen des ZID und die Nutzungsbedingungen der Learn@WU Plattform einschlägig
- Verdachtsmomente für einen vermuteten Rechtsverstoß sind idente Werke auf fremden Websites, nicht zitierte längere Passagen in einem fremden Werk,...
- Vorgehensweise: Information des Learn@WU Teams

2.1.4. Zusammenfassung Rechtsverletzung Lernplattform

- Inhalte auf der Lernplattform sind generell geschützt, egal ob es sich um urheberrechtlich relevante Inhalte handelt oder nicht.
- Eine Nutzung im Rahmen der freien Werknutzungen ist jedoch weiter zulässig.
- Verdachtsmomente sind, wenn der ganze Inhalt oder Teile des Inhalts öffentlich bereitgehalten werden
- Im Regelfall ist die Universität für von Inhaltentwicklern generierten Content Werknutzungsberechtigte und damit klagslegitimiert.
- Eine Rechtsdurchsetzung aufgrund der Nutzungsbedingungen ist möglich.

2.2. Urheberrechtlich geschützte Inhalte richtig verwenden

2.2.1. Zurverfügungstellung von Lernmaterialien

2.2.2. Wunsch der Übernahme von Inhalten aus
dem Internet

2.2.3. Verwendung von Cliparts

2.2.1. Zurverfügungstellung von Lernmaterialien

- Vervielfältigung zum Unterricht- und Lehrgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG)
 - ☞ für Zwecke der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang
 - ☞ nicht kommerzielle Zwecke (für Kopien auf anderen Trägern als Papier).
 - ☞ Gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.
 - ☞ Onlinestellen ist nicht umfasst!
-> die klassische Kopiervorlage darf nicht online zur Verfügung gestellt werden

2.2.2. Wunsch der Übernahme von Inhalten aus dem Internet

- Frei zugänglich vs frei verwendbar!
- Grafiken, Fotos, Texte, die im Internet frei verfügbar sind, unterliegen im Regelfall urheberrechtlichen Schutz. Oft sind bestimmte Nutzungen erlaubt (vgl flickR.com), aber:
- Kein Gutgläubenserwerb im Urheberrecht!
- Vorsicht bei „Nachschöpfung“ bzw Zitaten

2.2.3. Urheberrechtlich geschützte Inhalte richtig verwenden – Beispiel MS Cliparts



Lizenznehmer der einschlägigen MS Produkte dürfen die Cliparts (außer sie sind speziell bezeichnet) prinzipiell zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden.

Bei Cliparts aus dem Internet ist auf die dahinterliegenden Lizenzbestimmungen zu achten, wobei es im Urheberrecht keinen „Gutgläubenserwerb“ gibt

2.2.3. Was muss ich beachten?

Überlegungen zur Verwendung „fremder“ Werke

- 1. Wer ist Rechteinhaber?
- 2. Bestehen vertraglich Vereinbarungen?
- 3. Wurden spezifische Nutzungsrechte eingeräumt?
- 4. Besteht Urheberrechtsschutz?

(liegt ein Werk vor, Schutzfrist, amtliches Werk?)

- 5. Anwendungsbereich von freien Werknutzungen?

2.3. Verwendung von Creative Commons Lizenzen

- 2.3.1. Prinzip von Creative Commons Lizenzen
- 2.3.2. CC Lizenzen für Österreich
- 2.3.3. Verwendung von CC Lizenzen
- 2.3.4. Problemfelder bei der Verwendung von CC

2.3.1. Prinzip von Creative Commons Lizenzen

CC – Lizenzen machen eine rechtssichere,
abgestufte freie Nutzung von Werken möglich

Creators choose a set of conditions they wish to apply to their work.



Attribution - You let others copy, distribute, display, and perform your copyrighted work — and derivative works based upon it — but only if they give credit the way you request.



Share Alike - You allow others to distribute derivative works only under a license identical to the license that governs your work.



Noncommercial - You let others copy, distribute, display, and perform your work — and derivative works based upon it — but for noncommercial purposes only.



No Derivative Works - You let others copy, distribute, display, and perform only verbatim copies of your work. not derivative works based upon it.

2.3.2. CC Lizenzen für Österreich

<http://creativecommons.org/international/at/>

- Attribution 3.0 Austria
- Attribution-Noncommercial 3.0 Austria
- Attribution-Noncommercial-No Derivative Works 3.0 Austria
- Attribution-Noncommercial-Share Alike 3.0 Austria
- Attribution-No Derivative Works 3.0 Austria
- Attribution-Share Alike 3.0 Austria

2.3.3. Verwendung von CC Lizenzen

- Sehr einfache Verwendung.
- CC bewegt sich nicht außerhalb des Urheberrechts, sondern nutzt das Urheberrecht um eine Verbreitung von Inhalten rechtssicher zu ermöglichen.
- Urheber stellt seine Werke unter eine vorgefertigte Lizenz, die seinem nationalen Urheberrecht entspricht im gewünschten Ausmaß zur Verfügung.
- Rechtliche Durchsetzbarkeit von CC Lizenzen ist geklärt.

2.3.4. Problemfelder bei der Verwendung von CC

- Kein Gutgläubenserwerb im Urheberrecht
- Verpflichtung zur Weiterverwendung bei einigen Lizenzen – Einschränkungen durch Nutzungsbedingungen der Lernplattform
- Inkompatibilität einzelner „freier Lizenzen“ (GNU, CC) zueinander

2.4. Verwendung von Podcast

- 2.4.1. Was ist „Podcast“ ?
- 2.4.2. Einsatz und Problemfelder von Podcasts
- 2.4.3. Einsatz von Podcasts an der WU

2.4.1. Was ist „Podcast“ ?

- Podcast setzt sich aus den beiden englischen Wörtern iPod und Broadcasting zusammen und bezeichnet das Produzieren und Anbieten von abonnierbaren Mediendateien.
- Podcasts können als Radio- oder Fernsehsendungen beschrieben werden, die sich unabhängig von Sendezeiten konsumieren lassen. Videos heißen Video podcast, vblog oder Vidcast.
- Der urheberrechtliche Schutz eines Werks durch die Integration in einen Podcast nicht beeinträchtigt. Jede Verwendung des Podcasts impliziert eine Verwendung des darin enthaltenen Werks.
- Der Ersteller eines Podcasts genießt im Regelfall auch als Interpret Leistungsschutz (nach § 66) hinsichtlich eines enthaltenen Vortrags oder einer enthaltenen Aufführung.

2.4.2. Einsatz und Problemfelder von Podcasts

- Einsatz als Audio (mit/ohne) Folienunterstützung oder Video podcast zur Verfügungstellung von Lehrinhalten (zB Vorlesungen)
- Die Problemfelder liegen ähnlich wie bei Zusammenstellung der Materialien für einen Kurs oder ein Skriptum.
- Ein Großteil der Rechtsverletzungen und damit einhergehenden negativen Rechtsfolgen gehen mit dem Upload (Online-Stellen) und damit der öffentlichen Zuverfügungstellung einher.
- Sonderprobleme: Miturheberschaft, Auditorium, Umfang der freien Werknutzungen

2.4.3. Einsatz von Podcasts an der WU

- Aufzeichnung eines Sprachwerks (und des Foliensatzes) mit dem Ziel es zur Verfügung zu stellen

- Empfehlung:
 1. Information des Podcastproduzenten über Rechte und Pflichten (Bedingung für Upload auf die Lernplattform)
 2. Information des Auditoriums und Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit
 3. Anführen eines Urheberrechtsvermerk © durch Podcastersteller

2.5. Fragen und Diskussion

- Vermarktung von WU Studienprogrammen?
 - Besonderheiten bei Lernunterlagen?
 - Fallen Lernunterlagen (Powerpoint Präsentationen, eingescannte Fachartikel, Cases, wo Lizenzrechte/User gekauft wurden) unter kommerzielle Nutzung, wenn diese für den Unterricht eingesetzt werden? Wir "verkaufen" diese ja nicht als solche, sondern die Vortragenden verwenden sie für ihren Unterricht.
 - Gibt es rechtlich Unterschiede zwischen händischem Austeilen von Lernunterlagen und elektronischer Zurverfügungstellung im logingeschützten [Learn@WU](#) bzw. Mailversand?
 - Entwicklung einer eigenen iPad App, wo Studenten auch offline Zugriff auf die Downloads haben?

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt: martin.heigl@wu.ac.at